



**Stellungnahme des
Verbandes für Wärmelieferung e.V., Hannover,
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von
Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes
in der Fassung vom 30.01.2006**

Inhaltsverzeichnis

1. Contracting-relevante Inhalte des Entwurfs.....	2
2. Contracting als vorteilhafte Lösung unter umwelt- und wirtschaftspolitischen Aspekten....	4
a) umweltpolitische Aspekte.....	4
b) wirtschaftspolitische Aspekte.....	4
c) bisherige politische Ausrichtung (u.a. Koalitionsvertrag)	5
3. Benachteiligung von Contracting-Lösungen durch den Entwurf	5
a) Beseitigung bisheriger Vorteile gegenüber konventionellen Lösungen	5
b) Herbeiführung signifikanter Nachteile gegenüber konventionellen Lösungen	6
4. Einbettung in europarechtliche Vorgaben	6
a) EU-Energiesteuerrichtlinie	6
b) EU-Endenergieeffizienz-und-Energiedienstleistungsrichtlinie	7
5. Handlungsoptionen und Lösungsvorschläge	8
6. Zusammenfassung.....	10

1. Contracting-relevante Inhalte des Entwurfs

Neben der Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie¹ soll der Entwurf nach der Begründung auf den Seiten 78 und 82-84 zu den §§ 54, 55 des Energiesteuergesetzes und der Änderung der §§ 9, 10 des Stromsteuergesetzes auch Anreize zur Auslagerung von Wärme-, Kälte-, Dampf- und anderer Medienerzeugung beseitigen.

Im Wesentlichen wird durch die geplanten Regelungen die Entlastungswirkung auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Abnehmer der erzeugten Medien (z.B. Wärme, Kälte, Dampf) selbst ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ist. Außerdem wird der sogenannte Spitzenausgleich (§ 55 Energiesteuergesetz, § 10 Stromsteuergesetz) für Fälle der Auslagerung der Medienerzeugung ganz versagt.

Die entsprechenden Regelungen lauten:

§ 54 Abs. 1 Energiesteuergesetz

... Eine Steuerentlastung wird jedoch nicht gewährt für zu Heizzwecken verwendete Energieerzeugnissen, soweit die Wärme nach dem Gesamtbild der Verhältnisse durch andere als ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft tatsächlich genutzt wird. ...

§ 55 Abs. 1 Energiesteuergesetz

... Eine Steuerentlastung wird jedoch nicht gewährt für zu Heizzwecken verwendete Energieerzeugnissen, soweit die Wärme nach dem Gesamtbild der Verhältnisse durch andere als das die Energieerzeugnisse verwendende Unternehmen des Produzierenden Gewerbes tatsächlich genutzt wird. ...

§ 9 Abs. 3 Stromsteuergesetz

Der ermäßigte Steuersatz gilt jedoch nicht für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nach dem Gesamtbild der Verhältnisse am Ort ihrer Erzeugung durch andere als ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft tatsächlich genutzt werden. Unbeschadet Satz 2 gilt der ermäßigte Steuersatz nicht für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Beleuchtungspflicht.

§ 10 Abs. 1a Stromsteuergesetz

Die Steuer wird nicht erlassen, erstattet oder vergütet für Strom, der zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft oder mechanischer Energie entnommen wurde, soweit die vorgenannten Erzeugnisse nach dem Gesamtbild der Verhältnisse am Ort ihrer Erzeugung durch andere als das den Strom entnehmende Unternehmen des Produzierenden Gewerbes tatsächlich genutzt werden. Unbeschadet Satz 1 wird die Steuer nicht erlassen, erstattet oder vergütet für Strom, der zur Erzeugung von Licht im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Beleuchtungspflicht entnommen wurde.

¹ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. EU Nr. L 283 S. 51), zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/75/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 157 S. 100), und der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42)

Die beispielhaft aufzuzeigende Begründung zu den §§ 54, 55 Energiesteuergesetz lautet auszugsweise:

Zu § 54 (Steuerentlastung für Unternehmen)

... Die Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft hat für nicht begünstigte Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen einen Anreiz geschaffen, insbesondere die Erzeugung von Wärme, und zwar auch zum Beheizen von Wohnhäusern, Kaufhäusern und Büroräumen im Dienstleistungssektor, auf begünstigte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes auszulagern. ...

Zu § 55 (Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen)

... Die zusätzliche Einschränkung der Nutzung der Wärme auf das das Mineralöl verwendende Unternehmen ist erforderlich, weil andernfalls Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ihre Wärmeerzeugung zum Teil nur aus energiesteuerlichen Gründen auf andere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ausgliedern, die nur eine geringe Zahl von rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern beschäftigen. ...

Diese Auslagerungen sind allgemein unter dem Begriff Contracting bekannt (siehe Definitionen in DIN 8930 Teil 5). Damit will das Gesetz bewusst Anreize zur Verwirklichung von solchen Contracting-Projekten beseitigen.

Verwirrend ist, dass die geplanten Änderungen zwar begründet werden, ihnen aber in den auf Seite 56 enthaltenen finanziellen Auswirkungen keinerlei Beträge zugeordnet sind. Offensichtlich geht das BMF nicht von signifikanten Mehreinnahmen aus, will aber trotzdem diese sinnvollen Anreize zur Realisierung von Contracting-Projekten beseitigen.

Zudem stellt sich die Frage, ob unter dem Aspekt der gerade vom BFH² hervorgehobenen verbrauchsteuerimmanenten Systematik eine Verlagerung der Tatbestandsverwirklichung auf den Kunden des Unternehmens des Produzierenden Gewerbes sinnvoll ist. Hier erzeugt die Formulierung im Entwurf eine Ungleichbehandlung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, nämlich eine Besserstellung derjenigen, die gerade nicht Wärme, Kälte oder eine andere Nutzenergie erzeugen. Würde man die gleiche Logik auf andere Branchen anwenden, so würde im Ergebnis wohl kein Unternehmen die Vergütungen beanspruchen können, da letztlich alle Unternehmen ihre Produkte an Nichtunternehmer veräußern. Wenn man Contracting zutreffend als Produzierendes Gewerbe einstuft, ist es inkonsequent die Steuerermäßigung am Abnehmer zu messen. Anders ausgedrückt: Wenn es richtig wäre, für die steuerliche Einstufung auf den Kunden und nicht den Verwender abzustellen, dürften auch die Produzenten gewerblicher Produkte, die nicht an das produzierende Gewerbe liefern, also z.B. der Schuhproduzent, der für private Endverbraucher produziert, keine Entlastung erhalten.

Für die Contracting-Unternehmen ist weiterhin von Bedeutung, dass der Gesetzentwurf zwar den Einstieg in die Besteuerung von Kohle vorsieht, die Entlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in den §§ 54, 55 Energiesteuergesetz aber auf diese Energieträger nicht ausdehnt. Hier sollte wie für alle anderen Energieträger eine den bestehenden Regelungen nachgebildete Formulierung aufgenommen werden.

Die beabsichtigte Herabsetzung der Grenze für stromsteuerbefreite KWK-Anlagen von 2 MW auf 0,1 MW in § 9 Stromsteuergesetz überzeugt nicht. Dem Hinweis in der Begründung, dass Anlagen von 2 MW nicht als „klein“ bezeichnet werden könnten, ist ausdrücklich zu widersprechen. § 3 Abs. 3 Satz 1 KWK-Gesetz regelt die Grenze von 2 MW ausdrücklich. Es

² BFH Urteil vom 22. November 2005, VII R 33/05

ist nicht verständlich, warum der Entwurf die unbestreitbar positiven Wirkungen der Kraft-Wärme-Kopplung trotz der Steuerbefreiungsermächtigung in Artikel 15 (1) Buchstaben c), d) der EU-Energiesteuerrichtlinie auf Kleinanlagen beschränken will.

FAZIT: Der Entwurf will mit den §§ 54, 55 Energiesteuergesetz und der Änderung der §§ 9, 10 Stromsteuergesetz Anreize für die Realisierung von Contracting-Lösungen beseitigen. Wesentliche positive Einflüsse auf die Haushaltslage sind nicht zu erkennen. Die eingangs genannten Passagen des Entwurfs sind sowohl unter steuersystematischen Aspekten als auch wegen der damit verbundenen sachlich nicht zu begründenden Ungleichbehandlung verschiedener Sparten des Produzierenden Gewerbes abzulehnen. Die fehlende Berücksichtigung der Besteuerung von Kohle in den Vergütungsregelungen der §§ 54, 55 Energiesteuergesetz stellt eine zusätzliche Ungleichbehandlung dar. Die Herabsetzung der Grenze für stromsteuerbefreite KWK-Anlagen von 2 MW auf 0,1 MW widerspricht der geltenden Definition „kleiner“ Anlagen im KWK-Gesetz.

2. Contracting als vorteilhafte Lösung unter umwelt- und wirtschaftspolitischen Aspekten

a) umweltpolitische Aspekte

Contracting ist allgemein als eine der Maßnahmen anerkannt, die wesentlich zur Minderung der CO₂-Belastung der Atmosphäre beizutragen geeignet sind. Die Auslagerung der Medienerzeugung auf ein darauf spezialisiertes Unternehmen schafft die Möglichkeit, hochwertige und ressourcenschonende Technologien einzusetzen. Das Contracting-Unternehmen hat das originäre Bestreben, den Brennstoffeinsatz weitestgehend zu minimieren und damit eine CO₂-Entlastungswirkung zu erzielen.

Allein die Mitglieder des Verbandes für Wärmelieferung e.V. in Hannover haben in 2004 eine Primärenergieeinsparung von 2.370 GWh erreicht und damit den CO₂-Ausstoss um 540.000 t reduziert. Die Reduktion des hohen Primärenergieverbrauchs durch den Einsatz hochwertiger und ressourcenschonender Technologie ist damit neben dem umweltpolitischen Aspekt auch wirtschaftspolitisch gewollt. Dabei förderte die ökologische Steuerreform nicht unwesentlich das erhebliche Ansteigen der realisierten Projekte.

b) wirtschaftspolitische Aspekte

Der aufgrund der Regelungen im Entwurf zu befürchtende Rückgang von Contracting-Projekten wird zur Folge haben, dass umfangreiche Investitionsvolumina, die bisher durch Contracting eröffnet wurden, ungenutzt bleiben. Das reduziert die Wertschöpfung im Lande nachhaltig. Diese wird zudem weiter reduziert, weil eine Vielzahl von Altanlagen mit hohen Verbräuchen betrieben werden, was dazu führt, dass unverändert große Mengen an Brennstoff weiterhin importiert werden müssen. Contracting-Modelle dagegen haben den Vorteil, dass klimaschonend umfangreiche Einsparpotentiale beim Brennstoffeinsatz erschlossen werden, was meist durch anspruchsvolle Technik und dauerhafte Dienstleistungen (laufende Überwachung der Anlage, aktive Betriebsführung) ermöglicht wird. Letztgenannte Effizienztreiber haben einen nachhaltig positiven Effekt auf innerstaatliche Wertschöpfung und Beschäftigung. Mit anderen Worten: Contracting ist der Weg, um Energieverbrauch bei gleichem Luxus intelligent durch innerstaatliche Arbeitsplätze zu ersetzen. Weniger Contracting bedeutet weniger Arbeitsplätze und mehr Energieimport im Bereich der Wärme-, Strom und Kälteversorgung von Gebäuden. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Mehreinnahmen bei den Energiesteuern höher ausfallen als die Steuerausfälle dadurch,

dass weniger innerstaatliche Wertschöpfung und ein höherer Geldabfluss ins Ausland stattfinden werden.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass Contracting einen wesentlichen Beitrag zur Dezentralisierung der Energieversorgung leistet und damit im Zusammenhang mit der momentanen energiepolitischen Diskussion (Konzentration, Oligopolbildung) nicht unerheblich auf eine Liberalisierung der Energiemärkte hinwirkt. Auch wenn es nicht gewollt sein mag, so führt die vorgesehene Regelung zu einer Reduktion des Wettbewerbs im Energiemarkt, ohne dass damit haushaltspolitisch irgendein Vorteil erkennbar wäre.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Investitionen von Contracting-Unternehmen im Vertrauen auf den Bestand der Regelungen der §§ 25, 25 a Mineralölsteuergesetz getätigt wurden. Diese Investitionen würden nun entweder durch höhere Preise für den Endverbraucher oder durch gesunkene Margen des Unternehmens an Attraktivität verlieren, bis hin zur Unwirtschaftlichkeit. Unter Vertrauensschutzaspekten ist daher der Entwurf in der vorliegenden Fassung ebenfalls nicht zu rechtfertigen.

c) bisherige politische Ausrichtung (u.a. Koalitionsvertrag)

Wegen der positiven Wirkungen haben verschiedene Ministerien das Thema Contracting schon seit den 1980er Jahren gefördert. Zuletzt am 08.06.2005 erschien zum Beispiel eine Meldung des BMWi unter der Überschrift „Contracting – das Energiespar-Zauberwort“. Die Deutsche-Energieagentur (DENA) fördert die Umsetzung von Contracting-Projekten. Und auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 enthielt die ausdrückliche Feststellung: „Die Durchführung von Contracting-Projekten in Bundesliegenschaften wird verstärkt.“³ Auch aus diesem Grund enthielt der Koalitionsvertrag die weitere Feststellung „Die geltenden Entlastungsregelungen bei der Ökosteuern für die Industrie werden beibehalten. ... Deshalb werden wir bei der Umsetzung der EU-Energiesteuer-Richtlinie Möglichkeiten zur Entlastung ausschöpfen und Wege zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit prüfen.“⁴ Seit Einführung der ökologischen Steuerreform zum 01.04.1999 haben sich die bestehenden Vergütungsregelungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes als zusätzliche Anreize für Contracting-Projekte erwiesen. Diese Anreize waren gewollt und entsprechen nach wie vor den Zielen der Umwelt- und Wirtschaftspolitik.

FAZIT: Contracting-Lösungen sind sinnvolle Mittel zur Erreichung von allgemein anerkannten umwelt- und wirtschaftspolitischen Zielen, wie Klimaschutz und Stärkung der Binnennachfrage. Der vorliegende Entwurf gefährdet getätigte Investitionen und Arbeitsplätze und ist unter Vertrauensschutzaspekten ebenfalls abzulehnen.

3. Benachteiligung von Contracting-Lösungen durch den Entwurf

a) Beseitigung bisheriger Vorteile gegenüber konventionellen Lösungen

Bisher können Contracting-Unternehmen, die beispielsweise Wärme für Heizzwecke liefern, wegen der Einstufung der Wärmelieferung als Produzierendes Gewerbe für ihren gesamten Brennstoffbezug die Vergütung der Mineralölsteuer in Anspruch nehmen, weil es im geltenden Mineralölsteuergesetz eine solche Formulierung wie in § 54 Abs. 1 S. 2

³ Zeile 2619

⁴ Zeile 2166-2171

Energiesteuergesetz nicht gibt. Zukünftig würde dieser Vorteil immer dann entfallen, wenn der jeweilige Kunde nicht dem Produzierenden Gewerbe zuzurechnen ist, also z.B. bei Wohnungsunternehmen, öffentlichen Auftraggebern und allen Kunden aus dem Dienstleistungsbereich (Gesundheitswesen, Bürovermietung etc.).

Dies würde insbesondere Contracting-Lösungen treffen, die vor dem Hintergrund der geänderten Finanzierungsstruktur im Gesundheitswesen gestaltet wurden und damit einen sinnvollen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen leisten. Die zahlreichen Contracting-Projekte mit öffentlichen Auftraggebern wären hiervon ebenfalls betroffen. Schließlich würde im wohnungswirtschaftlichen Bereich eine weitere Erhöhung der Heizkosten in den fremdversorgten Objekten erfolgen, was vor dem Hintergrund der aktuellen Energiepreisdiskussion kontraproduktiv erscheint.

b) Herbeiführung signifikanter Nachteile gegenüber konventionellen Lösungen

Die jetzt angedachte Regelung benachteiligt sogar Contracting-Lösungen gegenüber konventionellen Lösungen. So wird der sogenannte Spitzenausgleich (§ 55 Energiesteuergesetz, § 10 Stromsteuergesetz) nun einem Contracting-Unternehmen überhaupt nicht mehr gewährt. Ist der Kunde (Abnehmer der erzeugten Medien) kein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, so scheidet der Anspruch allein daran. Im Falle eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes als Abnehmer scheidet der Anspruch nun aber ebenfalls. Das Contracting-Unternehmen kann in keinem Fall den Spitzenausgleich beanspruchen. Ist der Kunde aber ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, so hätte er bei einer Eigenlösung sehr wohl den entsprechenden Anspruch. Bei einer Contracting-Lösung scheidet der Anspruch des Kunden selbst (Abnehmer der erzeugten Medien) aber allein schon an den allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen: Er ist weder Verwender von Mineralölprodukten noch Entnehmer von Strom. Damit entfällt der Spitzenausgleich in diesen Fällen völlig.

Da der Spitzenausgleich bis zu 55% der Ökosteuer-Entlastung betragen kann, ergibt sich für Contracting-Vorhaben damit ein signifikanter Nachteil aufgrund der angedachten gesetzlichen Regelung. Den Contracting-Unternehmen, die andere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes beliefern, wird nur die sofortige Auflösung entsprechender Verträge bleiben sowie die Übertragung der Energieerzeugungsanlagen und der Betriebsführung auf den Kunden. Damit werden die weitere Professionalisierung der Energieverwendung und die daraus folgenden Umwelteffekte gestoppt. Derartige Folgen sind mit den bekannten Zielen der Umwelt- und Wirtschaftspolitik nicht vereinbar.

FAZIT: Der Entwurf beseitigt die gewollten verbrauchsteuerlichen Vorteile von Contracting-Lösungen im Gesundheitswesen, in der Wohnungswirtschaft und bei öffentlichen Auftraggebern und schafft darüber hinaus durch die Regelungen zum Spitzenausgleich einen Nachteil gegenüber konventionellen Lösungen.

4. Einbettung in europarechtliche Vorgaben

a) EU-Energiesteuerrichtlinie

Der Entwurf dient unter anderem der Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie (s.o.). Die diesbezüglichen Vorgaben sind von den angesprochenen Regelungen allerdings nicht tangiert, da die nach Vergütung verbleibenden Verbrauchsteuerbelastungen die

Mindeststeuersätze der Richtlinie für gewerbliche Verwendung im Sinne des Artikels 11 deutlich überschreiten.

b) EU-Endenergieeffizienz-und-Energiedienstleistungsrichtlinie

Das europäische Parlament hat am 13.12.2005 nach einem Kompromiss mit dem Rat den Entwurf einer „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen“ in zweiter Lesung beschlossen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt und damit das Inkrafttreten stehen unmittelbar bevor. Die Richtlinie wird ausweislich ihres ersten Erwägungsgrundes erlassen, weil es notwendig ist, die Endenergieeffizienz zu steigern, um so den Verbrauch zu senken und damit die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Nach den Erwägungsgründen 7a und 12 gehen Parlament und Rat davon aus, dass eine bessere Endenergieeffizienz durch die gesteigerte Verfügbarkeit und Nachfrage nach Energiedienstleistungen erreicht werden kann. Deshalb entspricht es der Beschlusslage des Rates, Energiedienstleistungen als vorrangiges Mittel der Maßnahmen zur Verbesserung der Endenergieeffizienz zu fördern (14. Erwägungsgrund).

Die Richtlinie zielt also auf eine umfassende Förderung von Energiedienstleistungen zur Erschließung von Endenergieeffizienzpotentialen. Energie-Contracting-Angebote sind typische Energiedienstleistungen im Sinne der Richtlinie.

Nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten bereits bis zum Ende des Jahres 2008 Effizienzsteigerungen um 3 % nachweisen. Sie unterliegen nach Art. 4 Abs. 4 und Art 14 umfangreichen Berichtspflichten zu den erzielten Effizienzgewinnen.

Nach Art. 6 sollen Energieverteiler, Verteilnetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen Energiedienstleistungen anbieten. Genau dies entwickelt sich seit einigen Jahren, weil mittlerweile nahezu alle mittleren und großen Energieanbieter eigene Contracting-Unternehmen unterhalten, mit denen sie Energiedienstleistungen anbieten.

Nach Art. 11 der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten finanzielle Förderinstrumente einrichten, die Energiedienstleistungen und damit Maßnahmen zur Endenergieeffizienz zum Durchbruch verhelfen.

Die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen durch Contracting, wie sie durch die geltenden Regelungen zur Mineralöl- und Stromsteuervergütung ermöglicht wird, stellt ein effektives Mittel dar, um die Ziele der Effizienzrichtlinie schnell und unbürokratisch umzusetzen. Die vorhandenen Abläufe im Zusammenhang mit der Erstattung der Mineralöl- und Stromsteuer könnten geschickt und effizient genutzt werden, um die Unternehmen ohne zusätzliche Kosten für den Staat zu veranlassen, freiwillig das nötige Zahlenmaterial für das umfangreiche Berichtswesen nach den Art. 4, 14 der Richtlinie zu liefern. Man könnte mit den Vergütungsanträgen die Unternehmen verpflichten, die erforderlichen Angaben zur Energieeffizienz vorzulegen. So könnte insbesondere vorgesehen werden, dass durch geeignete Messeinrichtungen stets der Primärenergieeinsatz und die gelieferte Nutzenergiemenge dokumentiert werden.

FAZIT: Die europarechtlichen Vorgaben werden durch ein Fortbestehen der verbrauchsteuerlichen Vorteile für Contracting-Lösungen ohne komplizierte neue Gesetze am Besten erfüllt.

5. Handlungsoptionen und Lösungsvorschläge

Soweit das BMF mit dem Entwurf über die sinnvollen Anreize für echte Contracting-Projekte hinausgehende Mitnahmeeffekte bekämpfen will, verschließt sich die Branche einer Verschärfung der Tatbestandsvoraussetzungen für Ökosteuervergütungen nicht. Dazu wäre aber eine konsequente Auslegung der bisherigen gesetzlichen Regelungen ausreichend.

Immer dann, wenn – nach den bestehenden Regelungen im Mineralöl- und Stromsteuergesetz – ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, wie z.B. ein Contracting-Unternehmen, tatsächlich besteuerte Mineralölprodukte „verwendet“ oder Strom „entnimmt“, ergibt sich die Entlastungswirkung, die einen weiteren Anreiz für die Auslagerung auf das Contracting-Unternehmen darstellen mag. In einigen auf dem Markt befindlichen Vertragswerken ist allerdings gar keine Verlagerung der „Verwendung“ oder „Entnahme“ auf den Anbieter entsprechender Leistungen geplant. Vielmehr wird nur virtuell der verbrauchten Primärenergie (z.B. Gas, Strom) ein neuer Name gegeben (z.B. Wärme, Kälte, Bewegungsenergie), ohne dass der Anbieter solcher Leistungen die tatsächliche Sachherrschaft über die Primärenergie und das wirtschaftliche Eigentum daran erlangt. Das Risiko eines effizienten Anlagenbetriebes trägt in solchen Modellen vollständig der Kunde, sodass der Anbieter keinerlei Interesse an energieeffizienzsteigernden Maßnahmen hat. Durch solche Modelle werden in der Tat ungewollte Mitnahmeeffekte erreicht.

Der Verband für Wärmelieferung e.V. hat in entsprechenden Stellungnahmen wiederholt darauf hingewiesen, dass sich eine begünstigte „Verwendung“ oder „Entnahme“ nur dann ergibt, wenn der Anbieter das Energieeffizienzrisiko trägt. Andernfalls handelt es sich nur um das nichtbegünstigte Weiterveräußern der eingesetzten Primärenergien. Diese Auslegung des Gesetzes wird auch durch das aktuelle Urteil des BFH vom 22.11.2005 (VII R 33/05) gestützt und ist damit Stand der Rechtsprechung. Hier zeigt sich auch, dass Versuche, die Vergütungen zweckwidrig auszuweiten, durch die Rechtsprechung wirksam bekämpft werden können.

Der Verband für Wärmelieferung e.V. lässt daher auch nur solche Projekte als Contracting-Projekte gelten, in denen es zu einer Messung des Prozessoutputs kommt oder bei denen – wegen Unwirtschaftlichkeit des Einbaus entsprechender Messeinrichtungen – auf andere Weise durch regelmäßige Messungen die Veränderung der Energieeffizienz der eingesetzten Technik zu einem Mehr- oder Mindererlös des Anbieters führt.

Eine über diese schärfere Konturierung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Vergütung von Mineralölsteuer (zukünftig: Energiesteuer) und Stromsteuer hinausgehende Reduzierung der Anreize für Contracting-Modelle ist mit den übrigen Zielen der Umwelt- und Wirtschaftspolitik nicht vereinbar, ergibt offensichtlich nur unbedeutende Mehreinnahmen des Bundes und muss daher unterbleiben. Sofern eine stärkere Konturierung der Tatbestandsvoraussetzung gesetzlich verankert sein soll, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 54 Abs. 1 Satz 2 Energiesteuergesetz:

„Eine Steuerentlastung nach Satz 1 wird jedoch für zu Heizzwecken verwendete Energieerzeugnisse nur gewährt, soweit der Verwender das Risiko der effizienten Verwendung der Energieerzeugnisse zur Wärmeerzeugung trägt.“

Die gleiche Formulierung wäre in § 55 Abs. 1 Satz 2 Energiesteuergesetz aufzunehmen.

§ 9 Abs. 3 Satz 2 Stromsteuergesetz:

"Der ermäßigte Steuersatz gilt jedoch nur für die Entnahme von Strom zur Erzeugung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie, soweit der Entnehmer das Risiko der effizienten Verwendung des Stroms trägt."

Die gleiche Formulierung wäre in § 10 Abs. 1 a Stromsteuergesetz aufzunehmen.

Eine Ermächtigung für das BMF zur näheren Regelung der Nachweise sollte in § 66 Energiesteuergesetz und § 11 Stromsteuergesetz aufgenommen werden. Die Formulierung könnte lauten:

§ 66 Energiesteuergesetz:

"?? die Anforderungen an den Nachweis der Übernahme des Effizienzrisikos nach § 54 Abs. 1 Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 2 zu regeln."

§ 11 Stromsteuergesetz

"?? die Anforderungen an den Nachweis der Übernahme des Effizienzrisikos nach § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 1 a zu regeln."

Zur Erläuterung:

Der Verwender der Energieerzeugnisse trägt das Effizienzrisiko dann, wenn für die Abrechnung nicht die eingesetzte Energiemenge, sondern die gelieferte Nutzenergiemenge, die am Ausgang der Energieumwandlungsanlage gemessen oder in anderer Weise ermittelt wird, Grundlage der Abrechnung mit dem Abnehmer ist. Nur wenn ein solcher Abrechnungsmechanismus vereinbart ist, besteht ein effektiver Anreiz für den Lieferanten, die Anlage so effizient wie möglich zu betreiben. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird sicher gestellt, dass die Entlastung auch nur solange in Anspruch genommen werden kann, wie die Versorgung mit dem abrechnungstechnischen Effizienzanreiz durchgeführt wird.

Die Verbände stehen für die Entwicklung von Formulierungsvorschlägen zur Klarstellung der Tatbestandsvoraussetzungen gern zur Verfügung.

FAZIT: Mitnahmeeffekte können auch ohne Änderung des Gesetzes vermieden werden. Hier hat sich gezeigt, dass Verwaltung und Rechtsprechung durchaus handlungsfähig sind. Legt der Gesetzgeber Wert darauf, die Verhinderung von Mitnahmeeffekten durch entsprechende Formulierungen im Gesetz zu betonen, so steht dafür eine funktionierende Lösung in Form der hier vorgestellten Formulierungen zur Verfügung.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der vorgelegte Entwurf bewusst mit den §§ 54, 55 Energiesteuergesetz und der Änderung der §§ 9, 10 Stromsteuergesetz Anreize für die Realisierung von Contracting-Lösungen beseitigen will. Wesentliche Einflüsse dieses Ziels auf die Haushaltslage sind allerdings nicht zu erkennen.

Der Entwurf ist im Übrigen sowohl unter steuersystematischen Aspekten als auch wegen einer nicht zu begründenden Ungleichbehandlung verschiedener Sparten des Produzierenden Gewerbes abzulehnen. Es fehlt die Berücksichtigung der neu eingeführten Besteuerung von Kohle in den Vergütungsregelungen. Die Herabsetzung der Grenze für stromsteuerbefreite KWK-Anlagen in § 9 Stromsteuergesetz von 2 MW auf 0,1 MW widerspricht der geltenden Definition „kleiner“ Anlagen im KWK-Gesetz.

Die betroffenen Contracting-Lösungen sind jedoch sinnvolle Mittel zur Erreichung von allgemein anerkannten umwelt- und wirtschaftspolitischen Zielen, wie Klimaschutz und Stärkung der Binnennachfrage. Auch unter Vertrauensschutzaspekten ist der Entwurf wegen der Gefährdung getätigter Investitionen und geschaffener Arbeitsplätze abzulehnen. Der Entwurf beseitigt also bisher gewollte verbrauchsteuerliche Vorteile von Contracting-Lösungen im Gesundheitswesen, in der Wohnungswirtschaft und bei öffentlichen Auftraggebern und schafft darüber hinaus durch die Regelungen zum Spitzenausgleich einen Nachteil gegenüber konventionellen Lösungen.

Die europarechtlichen Vorgaben zur Energiepolitik werden durch ein Fortbestehen der verbrauchsteuerlichen Vorteile für Contracting-Lösungen erfüllt. Der Entwurf entfaltet insoweit negative Wirkung und zwingt den Gesetzgeber, sehr kurzfristig andere Instrumente zur Förderung von Energiedienstleistungen, also Contracting, zu schaffen.

Soweit das BMF durch den Entwurf Mitnahmeeffekte beseitigen will, so ist zu sagen, dass die Formulierungen im Entwurf über diesen Zweck hinausgehen. Die schärfere Konturierung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Vergütungen ist durch die Rechtsprechung und Praxis bereits erfolgt, kann aber auch durch eine Klarstellung im Gesetz erfolgen.

Im Ergebnis sollten daher insbesondere die bestehenden Regelungen der §§ 25, 25 a Mineralölsteuergesetz und §§ 9, 10 Stromsteuergesetz entweder beibehalten oder aber in der hier vorgeschlagenen Weise ergänzt und so in das Energiesteuergesetz bzw. Stromsteuergesetz aufgenommen werden.

Hannover, den 17.02.2006